

Antworten zu den Fragen

1. Handelsrecht ist das „besondere Recht der Kaufleute“.
2. Ja, sofern nicht gerade durch die Spezialvorschriften etwas besonderes geregelt ist. Im übrigen jedoch finden auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr die Vorschriften des BGB Anwendung.
3. AktG, GmbHG, GenG, Wechselgesetz, Scheckgesetz, UWG, GWB.
4. Da das Handelsrecht das „besondere Recht der Kaufleute“ ist, muß für den Anknüpfungspunkt des Handelsrechts der „Kaufmann“ definiert werden. Alles was ein Kaufmann tut, fällt unter das Handelsrecht, soweit es nicht ausgesprochene Privatgeschäfte sind.
5. Beide müssen sich in das Handelsregister eintragen lassen, jedoch wirkt beim Sollkaufmann die Eintragung rechtsbegründend, beim Mußkaufmann lediglich deklaratorisch, weil letzterer bereits durch den Betrieb eines Grundhandelsgewerbes die Kaufmannseigenschaft erworben hat.
6. Das Handelsregister hat 2 Abteilungen (Abteilung A und B). Abteilung A betrifft vor allem die Eintragungen für Einzelkaufleute und Personengesellschaften. Abteilung B enthält Eintragungen, welche die Aktiengesellschaft und andere Kapitalgesellschaften betreffen.
7. Nein, für sie ist das Genossenschaftsregister verbindlich.
8. Wenn eine Tatsache nicht eingetragen ist (negative Publizität), kann sie einem Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden. Ist sie jedoch eingetragen (positive Publizität), so muß sich auch der Rechtsverkehr darauf verweisen lassen. Gutgläubige Dritte sind nur in engen Grenzen geschützt (vgl. § 15 HGB).
9. Nein, die Firma eines Einzelkaufmanns muß seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen enthalten.
10. Nein, dies wäre lediglich bei der OHG der Fall. Bei der KG dagegen dürfen die Kommanditisten in der Firma nicht erscheinen.
11. Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, bei der in der Regel die GmbH persönlich haftende Gesellschafterin ist. Demzufolge darf lediglich die GmbH in der Firma erscheinen. Diese wiederum hat eine Sachfirma mit dem Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zu führen (§ 4 GmbHG).
12. Ja, sofern sie sich im Rahmen der Firmenwahrheit bewegen; vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2.
13. Eine bisherige Firma darf mit oder ohne verdeutlichenden Zusatz fortgeführt werden, gegebenenfalls haftet der Firmenübernehmer für die Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers, wie er auch Dritten gegenüber als Erwerber der Forderungen gilt.
14. Nein, ein Prokurist darf Grundstücke weder veräußern noch belasten.

15. Prokura und Handlungsvollmacht sind beides gesetzlich umschriebene Vertretungsbefugnisse. Allerdings ist der Umfang der Handlungsvollmacht geringer. Ein Handlungsbevollmächtigter darf, wie auch der Prokurist, Grundstücke weder veräußern noch belasten, er darf darüber hinaus jedoch auch keine Wechselverbindlichkeiten eingehen, keine Darlehen aufnehmen und keine Prozesse führen.
16. Ob ein einseitiges oder zweiseitiges Handelsgeschäft vorliegt, hängt davon ab, ob bei einem Vertrag auf beiden Seiten ein Kaufmann steht oder nicht. Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil verschiedene Vorschriften des Handelsrechts nur dann Anwendung finden, wenn beiderseitige Handelsgeschäfte getätigt werden.
17. Die Bürgschaft eines Privatmanns bedarf der Schriftform, außerdem kann er, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Einrede der Vorausklage erheben. Beides steht einem Bürgen gem. § 349 HGB nicht zu, wenn es sich bei ihm um einen Kaufmann handelt.
18. Nach § 366 HGB genügt es, wenn der Erwerber gutgläubig die Verfügungsbefugnis des Veräußerers annimmt. Nach BGB müßte man den Veräußerer für den Eigentümer halten.
19. Da ein Verrechnungsscheck nur auf ein Konto eingezahlt werden kann, läßt sich feststellen, wer den Scheck präsentiert hat.
20. Ja, der Wechsel gilt dann als Sichtwechsel, der bei Vorlegung zu zahlen ist.
21. Der Käufer einer mangelhaften Lieferung muß die gelieferte Ware unverzüglich untersuchen und einen etwaigen Mangel anzeigen. Unterläßt er dies, dann gilt die Ware als genehmigt, was den Verlust der Gewährleistungsrechte bedeutet.
22. Unterlassungsansprüche und gegebenenfalls Schadenersatzansprüche.
23. Kundenfang, Anreißer, Bestechung, Boykott, sklavische Nachahmung.

Lehrunterlagen für den Handels-Fachwirt

Wirtschaftliche Grundlagen, Teil 1, 2 und 3

Rechtslehre, Teil 1 (Einführung in das Recht, BGB — Allgemeiner Teil)
und Teil 2

Handelsrecht

Betriebliches Finanz- und Rechnungswesen, Teil 1 (Zahlungsverkehr,
Kreditverkehr, Betriebliche Finanzierung)

Betriebliches Finanz- und Rechnungswesen, Teil 2 (Buchhaltung und
Abschluß)

Betriebliches Finanz- und Rechnungswesen, Teil 3 (Kosten- und Leistungs-
rechnung)

Betriebliches Finanz- und Rechnungswesen, Teil 4 (Bilanz und Gewinn-
und Verlustrechnung)

Betriebliches Finanz- und Rechnungswesen, Teil 5 (Steuern im Betrieb)

Grundlagen der Statistik

Betriebsorganisation

Arbeitsmethodik und Rhetorik

Betriebliches Personalwesen, Teil 1 und 2

Beschaffungs- und Lagerwesen

Absatzwirtschaft

Methoden der Unternehmensführung, Teil 1 und 2

Betriebe als Teil der Volkswirtschaft

Handelsbetriebe als Teil der Volkswirtschaft

Unternehmensführung im Handel

Beschaffung und Lagerhaltung im Handelsbetrieb

Absatzwirtschaft im Handelsbetrieb

Kosten- und Leistungsrechnung im Handel

Spezielle Rechtsfragen im Handel